

Belehrungen gem. § 43 Abs. 1 IfSG

Abgrenzungsproblematiken hinsichtlich des zu belehrenden Personenkreises

1. Betroffener Personenkreis

Betroffen sind Personen die in folgenden Bereichen tätig werden wollen oder beschäftigt sind:

- a) **beim Herstellen,**
(= Gewinnen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten)
Behandeln
(= Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern, etc.)
oder Inverkehrbringen
(= Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere)

von

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus
- Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnissen daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- u. Kleinkindernahrung
- Speiseeis- u. Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

wenn sie mit diesen in Berührung kommen oder

- b) **in Küchen, Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen** (z.B. Pizza-Service) **mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung**
- (z.B. Küchen von Kantinen, Krankenhäusern, Säuglings- und Kleinkinderheimen)

- Jugendherbergen, Jugendheimen
- Altersheimen,
- Kasinos oder
- Kantinen)

tätig sein wollen (auch für Spül- oder Reinigungsarbeiten in Küchen!). Kellner nur dann, wenn sie die Speisen direkt aus der Küche abholen bzw. bei der Herstellung der Speisen behilflich sind! Nehmen sie das Essen außerhalb des Küchenbereiches in Empfang, ergibt sich daraus keine Notwendigkeit.

- c) Gleiches gilt für Personen die **mit Bedarfsgegenständen** die für die unter b) genannten Tätigkeiten verwendet werden **so in Berührung (= unmittelbares Berühren) kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.**

Personen, die lediglich mit bereits verpackten Lebensmitteln umgehen und mit diesen nicht in Berührung kommen, sind nicht betroffen!!!!

2. Begriffsbestimmung

Grundvoraussetzung, aus der sich die Notwendigkeit einer Belehrung gem. § 42 Abs. 1 IfSG ergibt ist, dass diese Personen die Tätigkeiten **gewerbsmäßig ausüben**.

Gewerbsmäßiges Ausüben einer Tätigkeit bedeutet in analoger Anwendung des Gewerberechtes, dass die Personen die Tätigkeiten

- a) **im Rahmen eines Gewerbes und**
- b) **zu gewerblichen Zwecken, also**
- c) **mit der Absicht auf Gewinnerzielung und**
- d) **auf Dauer**

ausgeübt werden bzw. werden sollen.

Diese Abgrenzungskriterien sind im Einzelnen zu prüfen. Sie müssen **alle** erfüllt sein, um die Notwendigkeit einer Belehrung zu bejahen.

Ein weiteres Indiz für eine gewerbsmäßige Tätigkeit ist die Abklärung der Frage, ob die Personen Funktionen im Sinne eines „Arbeitgebers“ oder „Dienstherren“ zuzusprechen sind. Treffen die Funktionen zu, sind die Tätigkeiten als gewerbsmäßig zu betrachten.

3. Abgrenzung gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Tätigkeit

Nach den Aussage und Vorgaben des IfSG gehören zu den **nicht gewerbsmäßigen** Tätigkeiten, Tätigkeiten im Rahmen von

- a) **Straßenfesten (auch öffentlichen)**
- b) **Sommerfesten, z.B. Schulveranstaltungen, Nachbarschaftsfesten**
- c) **Trödelmärkten**
- d) **Vereinsveranstaltungen (z.B. Feuerwehrfeste, Advents- und Weihnachtsbasare, etc.)**
- e) **Wochenend- oder Ferienlager**

die einmalig durchgeführt und bei denen Speisen angeboten werden, **auch dann nicht, wenn mit den Veranstaltungen Gewinn erwirtschaftet werden soll**, da die Personen diese Tätigkeiten ehrenamtlich und nicht im Rahmen eines Gewerbes ausüben!!!

Weitere Anforderungen an eine nicht gewerbsmäßige Tätigkeit sind, dass diese

- a) **an nur wenigen Tagen im Jahr (3 – 4 mal),**
- b) **unregelmäßig (=nicht an feststehenden regelmäßigen Terminen) und**
- c) **bei vereinzelt Veranstaltungen**

ausgeübt werden. Kann man auch nur eine dieser Anforderungen nicht erfüllen, ergibt sich daraus bereits die Notwendigkeit der Belehrung!

4. Fazit:

Bei bestehenden Unsicherheiten ist zunächst eine Prüfung der unter Nr. 2. aufgeführten Tatbestände durchzuführen. Kommt man zu dem Ergebnis „gewerbsmäßig“ ist eine Belehrung auf jeden Fall erforderlich.

Dieses gilt auch für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, wobei die Kriterien – siehe Punkt 3.- gesondert zu prüfen sind.

In Zweifelsfällen sollte der Weg gewählt werden, aus dem sich für alle Beteiligten die geringsten Schwierigkeiten ergeben = Durchführung einer Belehrung!

Sollten Sie zu derartigen Problematiken noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die zuständigen MitarbeiterInnen beim Gesundheitsamt wenden.